

# Fachinformation

## Wichtige Änderungen der Düngeverordnung im Jahr 2017 - Auszug\*

Verordnung zur Neuordnung der Guten fachlichen Praxis beim Düngen  
vom 26.05.2017 (BGBl. I S. 1305)

Die Novelle ist am 02.06.2017 in Kraft getreten.

### **1 Konkretisierung der Düngebedarfsermittlung für Stickstoff und Phosphor**

- Einführung ertragsabhängiger und kulturartenbezogener N-Bedarfswerte (bisher N-Sollwerte).
- Verbindliche Vorgaben für die Berechnung und die einzubeziehenden Faktoren für den N-Düngebedarf ( $N_{\min}$ -Gehalt, weitere Zu- und Abschläge).
- Der ermittelte N-Düngebedarf gilt als standortbezogene Obergrenze für das Ertragsniveau der letzten drei Jahre und darf nicht überschritten werden.
- Die Überschreitung des ermittelten N-Düngebedarfs stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.
- Der P-Düngebedarf ist unter Berücksichtigung der geplanten P-Abfuhr und der P-Versorgung des Bodens zu ermitteln.
- Die N- und P-Düngebedarfsermittlung ist schlagbezogen vor der ersten Düngung durchzuführen und aufzuzeichnen.

### **2 Präzisierung der Beschränkungen auf überschwemmtem, wassergesättigtem, gefrorenem oder schneebedecktem Boden**

- Die Regelungen gelten für alle N- und P-haltigen Düngemittel.
- Für schneebedeckte Böden gilt ein Aufbringungsverbot unabhängig von der Höhe der Schneedecke.

---

\* Kein Anspruch auf Vollständigkeit.

Die getroffene Auswahl ist nicht rechtsverbindlich.

- Ein Aufbringen auf gefrorenen Boden ist nur unter bestimmten Voraussetzungen in Höhe von max. 60 kg Gesamt-N/ha zulässig (Ausnahme: Begrenzung gilt nicht für Festmist von Huf- und Klautentieren sowie Kompost).

### **3 Vergrößerung der Abstände zu Gewässern und im hängigen Gelände**

- Regelung gilt für alle N- und P-haltigen Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenstärkungsmittel.
- Neben dem Vermeiden des Eintrags bzw. Abschwemmens in Gewässer darf auch kein Eintrag bzw. Abschwemmen auf benachbarte Flächen erfolgen.
- Der einzuhaltende Abstand zur Böschungsoberkante auf Acker- und Grünlandflächen wird von drei auf vier Meter vergrößert. Bei Einsatz von Exaktstreutechnik (Streubreite = Arbeitsbreite) bzw. einer Grenzstreueinrichtung gilt ein Aufbringungsverbot von einem Meter bis zur Böschungsoberkante des Gewässers.
- Bei Ackerflächen mit einer Hangneigung ab 10 % gelten weitergehende Regelungen.

### **4 Verlängerung der Sperrfrist für Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff (> 1,5 % Gesamt-N i. d. TM), Ausbringungsverbote gelten bereits im Herbst 2017**

- **Sperrfrist für Ackerland:** ab Ernte der Hauptfrucht bis 31.01.  
**Ausnahmen:** Zulässig ist die Ausbringung in Höhe des Düngebedarfs jedoch von max. 30 kg NH<sub>4</sub>-N oder 60 kg Gesamt-N/ha im Zeitraum bis 01.10. zu
  - Zwischenfrüchten
  - Winterraps
  - Feldfutter (Aussaat bis 15.09.)
  - Wintergerste nach Getreidevorfrucht (Aussaat bis 01.10.)
  - bis 01.12. zu Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobstkulturen.
- **Sperrfrist für Grünland, Dauergrünland, mehrjähriges Feldfutter** (bei Aussaat bis 15.05.): 01.11. bis 31.01.
- **Sperrfrist für Festmist** von Huf- und Klautentieren sowie Kompost: 15.12. bis 15.01.

## **5 Erweiterung der Regeln zum Aufbringen und Einarbeiten von Düngemitteln**

- Im Mittel des Betriebes Einsatz von maximal 170 kg N/ha aus organischen bzw. organisch-mineralischen Düngemitteln.
- Die bisherige Beschränkung auf Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft entfällt. Begrenzung gilt jetzt für alle Gärreste.
- Kompost: max. 510 kg Gesamt-N/ha innerhalb von drei Jahren.
- Die unverzügliche Einarbeitung auf unbestelltem Ackerland (spätestens vier Stunden nach Beginn des Aufbringens):
  - alle organischen bzw. organisch-mineralischen Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder  $\text{NH}_4\text{-N}$  ( $> 10\%$ -Anteil am Gesamt-N-Gehalt und einem Gesamt-N-Gehalt  $> 1,5\%$  i. d. TM).
  - gilt nicht für Festmist von Huf- und Klautentieren, Kompost sowie für organische Düngemittel mit  $< 2\%$  TS.
- Ab 01.02.2020 darf Harnstoff als Düngemittel ( $\geq 44\%$  Carbamid-N) nur aufgebracht werden, wenn dieser Ureasehemmstoff enthält oder innerhalb von 4 Stunden nach der Aufbringung eingearbeitet wird. Diese Regelung bedeutet, dass die Aufbringung von Harnstoff auf bestellten Flächen nur mit Ureasehemmstoff erfolgen darf.
- Verpflichtung bei Einsatz flüssiger organischer Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff: streifenförmige Auf- bzw. Einbringung auf bestelltem Ackerland ab 01.02.2020 sowie auf Grünland ab 01.02.2025.

## **6 Nährstoffvergleich**

- Einführung der plausibilisierten Flächenbilanz: Die Nährstoffabfuhr von den Grobfutterflächen errechnet sich über die Nährstoffaufnahme der gehaltenen Tiere. Zuschläge zur Abfuhr für nicht verwertete Futtermengen bis 15 % für Feldfutter sowie bis 25 % für Grünland und Dauergrünland sind möglich.
- Die Abzugsmöglichkeiten für Stall-, Lagerungs- und Ausbringungsverluste werden teilweise reduziert.
- Unvermeidbare N-Verluste im Gemüsebau: max. 60 kg N/ha.
- Absenkung der zulässigen N- und P-Bilanzsalden (= Kontrollwert):
  - N-Saldo im 3-jährigen Mittel: ab Dreijahreszeitraum 2018 bis 2020 von 60 auf 50 kg N/ha  $\times$  a.

- P-Saldo im 6-jährigen Mittel: ab Sechsjahreszeitraum 2018 bis 2023 von 20 auf 10 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>/ha × a.
- Bei Überschreitung der Kontrollwerte wird die Teilnahme an einer Düngeberatung verpflichtend.
- Ab 2018 schrittweise Einführung der Stoffstrombilanz auf Grundlage einer Hoftorbilanz.

## **7 Einführung bundeseinheitlicher Vorgaben für das Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen**

- Fassungsvermögen muss sichere Lagerung auch während der Sperrfristen gewährleisten.
- Mindestlagerkapazität flüssige Wirtschaftsdünger und Gärreste:
  - sechs Monate
  - ab 01.01.2020 für Betriebe ohne eigene Flächen oder > 3 GV/ha: neun Monate.
- Festmist oder Kompost: ab 01.01.2020 eine Mindestlagerkapazität zwei Monate.
- Verträge zu überbetrieblicher Lagerung oder Verwertung sind bei nicht ausreichenden eigenen Lagerkapazitäten nachzuweisen.

## **8 Erlass von Landesverordnungen in Regionen mit Nitratbelastung im Grundwasser und Phosphatbelastung im Oberflächenwasser**

Die Bundesländer sind verpflichtet, in Gebieten mit hoher Nitratbelastung sowie in Gebieten, in denen stehende oder langsam fließende oberirdische Gewässer durch Phosphat, was nachweislich aus der Landwirtschaft stammt, eutrophiert sind, mindestens drei zusätzliche Maßnahmen aus einem vorgegebenem Katalog zu erlassen.

### **Impressum**

Herausgeber: Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum  
 Naumburger Str. 98, 07743 Jena,  
 Mail: postmaster@tlllr.thueringen.de

**Autoren:** Dr. Wilfried Zorn (Tel. 0361 574041-417) und Hubert Heß (Tel. 0361 574041-312)  
 Jena, 03.07.2019

**Copyright:** Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe sind dem Herausgeber vorbehalten.